

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/063/2020/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	10.03.2020		
Ausschuss für Finanzen	24.03.2020		
Ausschuss für Finanzen	05.05.2020	Ja 8 Nein 0	
Stadtrat	10.06.2020	Ja 47 Nein 00 Enthaltung 00	

Titel:

Genehmigung der außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung einer Rückstellung für den möglichen Ausfall an Nachzahlungszinsen 2019 bei einer Reduzierung des Zinssatzes

Beschlussvorschlag:

Die Genehmigung der außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung einer Rückstellung für den möglichen Ausfall von Nachzahlungszinsen für das Jahr 2019 in Höhe von 325.000,00 EUR wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG – LSA, Hauptsatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen für die Stadt Dessau-Roßlau sind betroffen:

Produktkonto: 61110.5473250
Wertminderung bei Verzinsung von Steuerforderungen
nach AO

Haushaltsansatz 2019: 0,00 EUR

Erhöhung um: 325.000,00 EUR

Diese zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen werden gedeckt durch

Produktkonto: 61210.5517000
Wenigeraufwendungen bei den Zinsaufwendungen an
Kreditinstitute
in Höhe von 325.000,00 EUR

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

Anlage 1:

Aufgrund der aktuellen Rechtslage hat sich die Stadt Dessau-Roßlau, wie bereits für das Jahr 2018, dazu entschieden, bei der Gewerbesteuer in sämtlichen Festsetzungsverfahren ab dem Veranlagungsjahr 2010 die Zinsen gem. § 165 Abs. 1 i. V. m. § 239 Abs. 1 AO vorläufig festzusetzen.

Nach dem Beschluss vom 25.04.2018 – Az. IX B 21/18 – hat der BFH Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) ab dem Jahr 2015 (Verzinsungszeiträume ab 01.04.2015) geäußert und mit dem vorgenannten Urteil die Vollziehung der Zinsfestsetzung ausgesetzt.

Der BFH wies im Zusammenhang mit seiner Entscheidung darauf hin, dass Festsetzungen von Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 01.01.2015 per Einspruch offen gehalten werden sollten.

Darüber hinaus sind derzeit unter den Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum Zinssatz des § 238 Abs. 1 AO anhängig. Die Verfahren betreffen bereits die Zeiträume ab 2010 bzw. 2012.

Den Verfahren liegen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zugrunde, die jeweils keine verfassungsrechtlichen Zweifel geäußert haben.

Die Klärung obliegt nunmehr dem Bundesverfassungsgericht, wo inzwischen die Zinshöhe nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen wird. Wann mit einer abschließenden Entscheidung zu rechnen ist, ist offen und derzeit auch nicht absehbar.

Nach aktuellem Recht sind die Zinsen wie folgt zu ermitteln:

Ergibt sich bei der Festsetzung der GewSt ein Unterschiedsbetrag zwischen der bisher festgesetzten und der neu festgesetzten GewSt, so ist dieser nach § 233 a Abs. 1 AO zu verzinsen. Die Festsetzung der Zinsen soll entsprechend § 233 a Abs. 4 AO mit der Steuerfestsetzung verbunden werden.

Insofern sich ein Unterschiedsbetrag zu Ungunsten des Steuerschuldners ergibt sind somit nach § 233 a AO NZ zu erheben.

Nach § 233 a Abs. 2 AO beginnt der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Die GewSt entsteht nach § 18 GewStG mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wurde.

Nach Ablauf von 15 Monaten beginnt somit der Zinslauf und endet mit Wirksamwerden der Steuerfestsetzung.

Die Höhe der Zinsen beträgt 0,5 v. H. für jeden vollen Monat (§ 238 Abs. 1 AO), wobei nach § 238 Abs. 2 AO für die Berechnung der Zinsen der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abzurunden ist.

Die Aufhebung der Vorläufigkeit (Endgültigkeitserklärung) oder Änderung des Zinsbescheides (§ 165 Abs. 2 AO) nach Klärung der Rechtslage erfolgt von Amts wegen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Zinsvorschriften bis zu einer gegenteiligen Entscheidung des BVerfG „zumindest formell“ noch als „verfassungsmäßig“ anzusehen sind. Die Stadt hat der aktuellen Rechtslage – wie oben bereits ausgeführt - insoweit mit der vorläufigen Festsetzung von (Nachzahlungs-) Zinsen Rechnung getragen.

Basis für die Höhe der Rückstellung für das Jahr 2019 von 325.000,00 EUR bildet die Annahme der Reduzierung des Zinssatzes auf 2 v. H. statt bisher 6 v. H. jährlich.

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender